

Sonderbestimmungen für das Nebenfach Slavistik

1. Fächerkombination

Das Nebenfach Slavistik kann mit allen anderen Fächern des Masterstudienganges kombiniert werden. Die Kombination mit dem Hauptfach Slavistik ist zulässig, sofern die im Hauptfach gewählten Sprachen nicht identisch sind mit der im Nebenfach gewählten Sprache.

2. Sprachkombinationen

Wird das Nebenfach Slavistik mit dem Hauptfach Slavistik kombiniert, sind folgende Sprachkombinationen zulässig:

Nebenfach Slavistik Gewählte Sprache:	Hauptfach Slavistik
Polnisch	1. Sprache Russisch 2. Sprache Tschechisch oder 1. Sprache Russisch 2. Sprache Bulgarisch
Tschechisch	1. Sprache Russisch 2. Sprache Polnisch oder 1. Sprache Russisch 2. Sprache Bulgarisch
Bulgarisch	1. Sprache Russisch 2. Sprache Polnisch oder Tschechisch oder 1. Sprache Polnisch oder Tschechisch 2. Sprache Russisch
Ukrainisch	1. Sprache Polnisch oder Tschechisch 2. Sprache Russisch
Russisch	1. Sprache Polnisch oder Tschechisch 2. Sprache Ukrainisch oder Bulgarisch

3. Zulassung zur Zwischenprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung im Nebenfach ist die Teil-

nahme an den Veranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zum Erwerb der gewählten slavischen Sprache im Umfang von 10 SWS (Sprachschein) sowie zwei Leistungsnachweise aus folgenden Pflichtveranstaltungen:

a. Kombination nicht mit Hauptfach Slavistik

- Einführungskurs Einführung in das Studium der slavischen Sprachen: Klausur
- Einführungskurs Einführung in das Studium der slavischen Literaturen: Klausur

b. Kombination mit Hauptfach Slavistik

- Einführungskurs Hauptzüge des Sprachbaus der gewählten slavischen Sprache: Klausur oder
- Einführungskurs Überblick über die Literatur in der gewählten slavischen Sprache: Klausur
- Proseminar Kulturwissenschaft: Klausur

Über die Anrechnung von Leistungsnachweisen aus sprachübergreifenden Lehrveranstaltungen in Hinblick auf die gewählte slavische Sprache entscheidet der zuständige Hochschullehrer zu Beginn der betreffenden Veranstaltung.

4. Umfang und Art der Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung findet am Ende des Grundstudiums statt und besteht aus einer mündlichen Prüfung zur Sprach- und Literaturwissenschaft von 30 Minuten Dauer. Für diese Prüfung können die Kandidaten Schwerpunkte vorschlagen. Wird die Zwischenprüfung im Nebenfach gemäß § 17 dieser Prüfungsordnung studienbegleitend abgelegt, so besteht sie aus drei Prüfungsleistungen, die aus den Stoffgebieten Sprachwissenschaft und Literatur- oder Kulturwissenschaft sowie Spracherwerb stammen müssen. In jedem Stoffgebiet kann nur eine Prüfungsleistung erbracht werden. Die Form der Prüfungsleistung wird jeweils zu Beginn des Semesters bekanntgegeben. Eine dieser Prüfungsleistungen muss bis zum Beginn des dritten Semesters erbracht werden

5. Zulassung zur Magisterprüfung

Voraussetzung für die Zulassung zur Magisterprüfung ist die Teilnahme an den Veranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs und der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an den Übungen zur gewählten slavischen Sprache im Umfang von 10 SWS im Hauptstudium (Sprachschein). Es sind folgende zwei Leistungsnachweise aus Veranstaltungen des Pflichtbereichs zu erbringen:

- Hauptseminar Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder Kulturwissenschaft entsprechend der gewählten Profilierung: Hausarbeit
- Hauptseminar Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft bei Profilierung in Kulturwissenschaft bzw. Kulturwissenschaft bei Profilierung in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft: Hausarbeit

Über die Anrechnung von Leistungsnachweisen aus sprachübergreifenden

Lehrveranstaltungen im Hinblick auf die gewählte slavische Sprache entscheidet der zuständige Hochschullehrer zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung.

Für die Zulassung zur Magisterprüfung ist weiterhin die Teilnahme an einer wissenschaftlichen Exkursion in den slavischen Kulturraum oder an Sommerhochschulen oder an anderen Sprachkursen in einem slavischsprachigen Land nachzuweisen.

6. Umfang und Art der Magisterprüfung

Die Magisterprüfung besteht aus einer mündlichen Prüfung von 30 Minuten Dauer. Für diese Prüfung können die Kandidaten Schwerpunkte aus der Sprachwissenschaft oder der Literaturwissenschaft oder der Kulturwissenschaft (Russisch oder Polnisch) entsprechend der gewählten Profilierung vorschlagen.

Die Sonderbestimmungen treten mit Wirkung vom 01.10.2000 in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Technischen Universität Dresden vom 11.08.1999 und der Genehmigung durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 12.12.2000, AZ: 2-7838-12/12-11.

Dresden, den 08.11.2001

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof.Dr.rer.nat.habil. A. Mehlhorn